

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) – Was ändert sich für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler?

Finanz und Wirtschaft Versicherungsbroker-Forum 2021 – Impuls

RA Dr. iur. Peter Hsu, LL.M.

Gottlieb Duttweiler Institut, Rüschlikon, 31. August 2021

Agenda



Ausgangslage und Stand der Teilrevision VAG

Neuregelungen für Versicherungsunternehmen

Neuregelungen für Versicherungsvermittler

Schlussbemerkungen

Ausgangslage und Stand der Teilrevision VAG Zeitplan

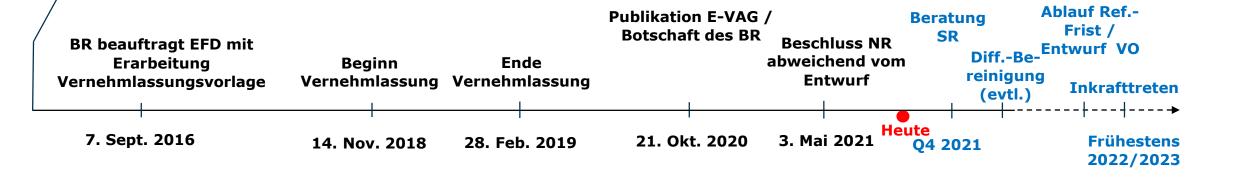


Verschiedene Bundesgesetze

VAG 2006

Seither nur punktuelle Änderungen

[*Pro memoria*: Entwurfsbestimmungen in E-VVG Totalrevision / E-FIDLEG (Offenlegung Entschädigung, Qualifizierte Lebensversicherung)]



Ausgangslage und Stand der Teilrevision VAG

Ziele



- Anpassung an veränderte Gegebenheiten und Entwicklungen der letzten Jahre
 - Niedriges Zinsumfeld
 - Neue Vertriebskanäle / neue Technologien (*InsurTech*)
 - Neue Produkte
- Bundesrätliche Strategie in der Finanzmarktpolitik
 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des CH-Versicherungssektors Level Playing Field
 - Stabilität des Finanzsystems
 - Angemessener Kundenschutz
- Differenzierter Regulierungs- und Aufsichtsrahmen
- Anpassung an internationale Entwicklungen
 - International Association of Insurance Supervision (IAIS) Insurance Core Principles (ICP)
 - Regelungen anderer Jurisdiktionen / EU

Neuregelungen für Versicherungsunternehmen

Neuregelungen (Auswahl)



- Sanierungsrecht f
 ür Versicherungsunternehmen
 - O Sanieren statt liquidieren: Fortführung des Geschäfts im Interesse der Versicherten
 - O No-creditor-worse-off-than-in-liquidation-Prinzip
 - Herabsetzung / Wiedererhöhung Kapital
 - Bail-in als Sanierungsmassnahme (E-VAG 52d)
- Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept
 - Möglichkeit der Aufsichtsbefreiung für (NR: kleine) Versicherungsunternehmen bei innovativen und zukunftsträchtigen Geschäftsmodellen (vgl. InsurTech; E-VAG 2 Abs. 5 lit. b)
 - Aufsichtserleichterung im Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern ("VN")
 Nur professionelle VN als Vertragspartner oder Kundensegmentierung von nicht-professionellen und professionellen VN (E-VAG 30a ff.)
 - Erleichterungen für Captives (E-VAG 30d)
 - [Vermittlerrecht: Regelung Annexversicherungen (E-VAG 2 Abs. 2 lit. f / E-VAG 2 Abs. 4 lit. c)]

Neuregelungen für Versicherungsunternehmen

Neuregelungen (Auswahl)



- Formelle gesetzliche Grundlage f
 ür SST
- Stärkung der Gruppenaufsicht
- Zweigniederlassungen ausländischer VU, die in der CH nur Rückversicherung betreiben
 - geltendes VAG → keine Bewilligungspflicht
 - Vernehmlassungsentwurf 2018 → Bewilligungspflicht
 - E-VAG → keine Regelung der Bewilligungspflicht, aber Kompetenz des BR, diese einzuführen, unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards (NR: höchstens erleichterte Aufsicht in CH, falls angemessene Aufsicht im Ausland)

Gebundene / ungebundene Versicherungsvermittler



- Weiterhin Unterscheidung zwischen gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern
- **Ungebundene** (d.h. Versicherungsvermittler, die weder rechtlich noch wirtschaftlich an ein Versicherungsunternehmen gebunden sind (typ. Broker)) stehen in einem Treueverhältnis zum Versicherten und handeln in dessen Interesse: **Pflicht zur Eintragung ins Register** (E-VAG 42)
- Alle übrigen Versicherungsvermittler gelten als gebundene → können sich neu grds. nicht mehr ins Register eintragen lassen (Ausnahme: Für Tätigkeit im Ausland wird vom jeweiligen Staat ein Registereintrag in der Schweiz verlangt [vgl. E-VAG 42 Abs. 4])
- Versicherungsvermittler dürfen nicht mehr gleichzeitig als gebundene und als ungebundene tätig sein (E-VAG 44 Abs. 1 Bst. b)
- Versicherungsunternehmen dürfen nicht mit Versicherungsvermittlern zusammenarbeiten, die nicht über die notwendige Registrierung verfügen (E-VAG 44 Abs. 2)

Registrierungsvoraussetzungen und Pflichten



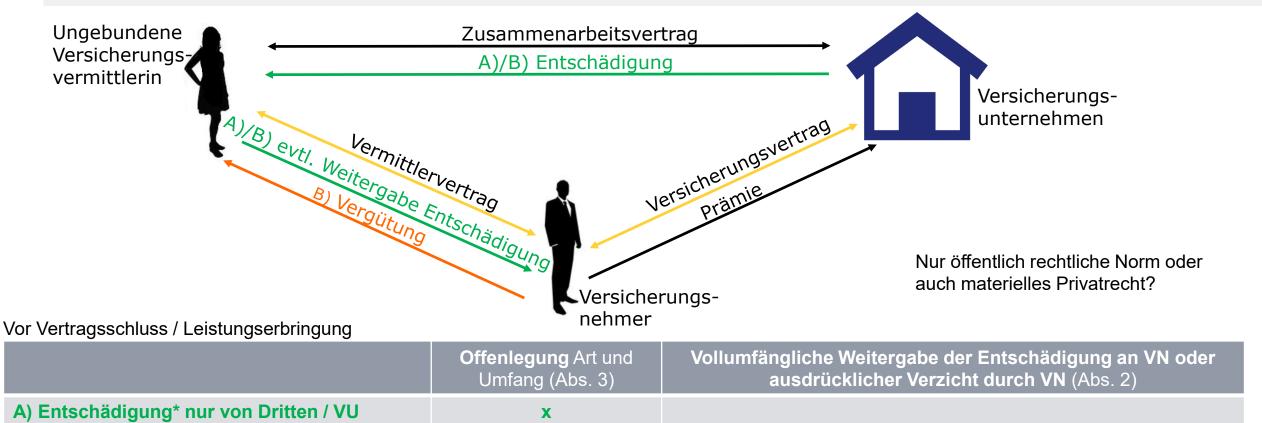
- Neue Registrierungsvoraussetzungen für ungebundene Versicherungsvermittler
 - O Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz (E-VAG 41 Abs. 2 lit. a)
 - o in begründeten Fällen **Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme vom Niederlassungserfordernis durch FINMA** (E-VAG 41 Abs. 5)
 - O Guter Ruf / Gewähr (E-VAG 41 Abs. 2 lit. b)
- Aus- und Weiterbildungspflicht (E-VAG 43)

Bestimmung branchenspezifischer Mindeststandards durch Versicherungsunternehmen und -vermittler und subsidiär durch BR

- Neue Pflichten betreffend Information des Versicherungsnehmers über
 - O Aus- und Weiterbildung (E-VAG 45 Abs. 1 lit. c)
 - Informationen einfach und gut verständlich (E-VAG 45 Abs. 2)
 - Regelung Anspruch des VN auf Herausgabe von Dokumenten gegenüber Versicherer und Vermittler (E-VAG 80)
- Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten (E-VAG 45a)

Ungeb. Versicherungsvermittler: Offenlegung Entschädigung / Verzicht (E-VAG 45b)





X

+ Vergütung durch VN

B) Entschädigung* von Dritten / VU

X

^{*} z.B. Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige Vermögenswerte Vorteile (Abs. 4)

Ungeb. Versicherungsvermittler: Entschädigung Offenlegung / Verzicht (E-VAG 45b)



- Annahme der Entschädigung Dritter / VU, nur falls ausdrückliche Information des Versicherungsnehmers (E-VAG 45b Abs. 1)
- Falls auch Vergütung durch Versicherungsnehmer, zusätzlich
 - a) ausdrücklicher Verzicht auf die Entschädigung (E-VAG 45b Abs. 2 lit. a) oder
 - b) Weitergabe der Entschädigung an den Versicherungsnehmer (E-VAG 45b Abs. 2 lit. b)
- Information über die Entschädigung (E-VAG 45b Abs. 3)
 - Art und Umfang der Entschädigung
 - o vor Erbringung der Dienstleistung oder vor Vertragsschluss vorzunehmen
 - O Berechnungsparameter und Bandbreite, falls Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar
- Auf Anfrage: Offenlegung der effektiv erhaltenen Beträge

Neuregelungen für Versicherungsvermittler Qualifizierte Lebensversicherungen (E-VAG 39a ff.)



- **Lebensversicherungen**, bei denen der Versicherungsnehmer im Sparprozess ein Verlustrisiko trägt sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte (E-VAG 39a) → Anlegerschutz und *Level Playing Field* (FIDLEG)
- Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen des VN / Angemessenheitsprüfung (appropriateness) des Produkts vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung (E-VAG 39j), ausser auf Veranlassung des VN (reverse solicitation) oder ohne persönliche Beratung (execution only)
- Dokumentations- und Rechenschaftspflicht in Bezug auf den Abschluss der qualifizierten
 Lebensversicherung und die Durchführung und Ergebnis der Angemessenheitsprüfung (E-VAG 39k)
- **Basisinformationsblatt** ("**BIB**") muss vor Vertragsschluss dem Versicherten zur Verfügung gestellt werden und aussagekräftige und leicht verständliche Informationen zum Produkt enthalten (E-VAG 39b ff.)
- Werbung muss als solche klar erkennbar sein und auf das BIB und die Bezugsstelle für das BIB hinweisen (E-VAG 39i)
- Offenlegung von Entschädigungen Dritter (E-VAG 39h Abs. 2)

baerkarrer.ch 1:

Strafbestimmungen (E-VAG 86 f.)



Weniger Tatbestände

z.B. Streichung Nichteinreichung des Geschäfts- und Aufsichtsberichts; Nichtbildung der Rückstellungen; Verstoss gegen den Vollzug der Schadenregulierung nach SVG; Nichtmittelung von Änderungen des Geschäftsplans

Aber: Tatbestand Vertrieb von Versicherungsverträgen durch nicht im Register eingetragene Vermittler

Reduktion der Bussenhöhe

- CHF 100'000 statt CHF 500'000 (Vorsatz)
- 50'000 statt 150'000 (Fahrlässigkeit)

Schlussbemerkungen



Versicherungsunternehmen

- Sanierungsrecht
- Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept: Aufsichtsbefreiung und -erleichterungen
- Stärkung Gruppenaufsicht

Versicherungsvermittler

- Weiterhin Unterscheidung gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler
- Ausdehnung der Informationspflichten (vgl. FIDLEG)
- Entschädigung für ungebundene Vermittler: Offenlegung / Verzichtserfordernis (vgl. FIDLEG)
- Qualifizierte Lebensversicherungen (vgl. FIDLEG)
- Strafnormen: Weniger Tatbestände / reduzierte Bussenhöhe
- Erleichterungen gegenüber E-FIDLEG: Offenlegung Entschädigung, NR: keine Anschlusspflicht Ombudstelle, etc.